

„Fußballtransfermanagement aus der Sicht der Manager“

Dr. Johan-Michel Menke, LL.M.,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg/Deutschland

Neuer Wall 63, D-20354 Hamburg, T +49 (0)40 35 52 80-0, F +49 (0)40 35 52 80-80, j.menke@heuking.de

1. Überblick

Für europäische Spielertransfers haben sich innerhalb der Vereinigung Europäischer Fußballverbände (UEFA) entsprechend einer Vorgabe des Weltfußballverbandes FIFA (einheitliche) Zeiträume etabliert. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Transferperioden der einzelnen Fußballverbände decken und somit eine Chancengleichheit für die Vereine besteht. Die Spielerwechsel sind demzufolge in Deutschland während der Transferfristen vom 1. Juli bis 31. August (Sommer) bzw. vom 1. bis 31. Januar (Winter) zu vollziehen.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend das Fußballtransfermanagement aus Sicht eines Clubmanagers bzw. Rechtsanwaltes dargestellt. Der Beitrag stellt insofern die verschiedenen „Stationen“ (Vorbereitung und Ablauf) eines internationalen Spielertransfers (Wechsel von Polen nach Deutschland) bzw. notwendigen Vereinbarungen (Transfervertrag, Vermittlungsvertrag, Arbeitsvertrag) dar. Außerdem werden lizenzrechtliche Fragen (Spielberechtigung) und Sonderkonstellationen („Spielerleihe“, Aufhebungsvertrag) behandelt. Darüber hinaus werden Fragen zu Ausbildungsentschädigung bzw. Ablösesumme thematisiert, auch hinsichtlich eines „illegalen“ Transfers (z. B. nach Vertragsbruch eines Spielers).

2. Internationaler Spielertransfer – Ablauf

Nachfolgend werden zunächst exemplarisch Vorbereitung und Ablauf eines internationalen Spielertransfers am Beispiel eines Spielerwechsels von Polen (1. Liga) nach Deutschland (Bundesliga) skizziert (aktuelles Beispiel: Transfer von Artem Rudnev von KKS Lech Poznań SA zum Hamburger Sport-Verein e. V.).

a. Vorbereitungen

Beabsichtigt ein deutscher Club (Verein/Kapitalgesellschaft), einen Berufsspieler eines polnischen Clubs zu verpflichten, so muss der interessierte Club vor Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen aktuellen Club schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen, vgl. Art. 18 FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (FIFA RSTS). Für Deutschland ist dies auch in § 5 Nr. 1 Lizenzordnung Spieler (LOS) niedergelegt. Die Lizenzordnung Spieler regelt die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen an Spieler von lizenzierten Clubs als Aufgabe des Die Liga – Fußballverband e. V. (Ligaverband). Letzterer hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut. Erst nach

schriftlicher Information des aktuellen Clubs darf der interessierte Club also den gewünschten Spieler (bzw. dessen Agenten, Familienangehörige etc.) ansprechen. In der Praxis hält sich kaum ein Manager an diese Vorgaben, da Verstöße kaum nachzuweisen sind bzw. von der FIFA und den Nationalverbänden nicht ernsthaft verfolgt/sanktioniert werden! Erwidert der Spieler das Interesse des potentiellen neuen Clubs, tritt dieser in Verhandlungen mit dem bisherigen Club.

b. Transferabwicklung

Der interessierte Club darf den bisherigen Club grundsätzlich frühestens sechs Monate vor den Wechselperioden ansprechen. Dies spielt im europäischen Profifußball eher eine geringere Rolle, denn die Wechselperioden sind in Deutschland und in den großen europäischen Ligen einmal vom 01.07.-31.08. (Wechselperiode I) und vom 01.01.-31.01. (Wechselperiode II), sodass das ganze Jahr abgedeckt ist. Verschiedene nationale Verbände haben abweichende Transferfenster; so endet die Wintertransferperiode in Polen erst zum 28.02., in der Ukraine zum 01.03., und in Schweden/Norwegen gar zum 31.03.

In Deutschland endet die Transferperiode – dies ist in den FIFA-Statuten nicht zwingend vorgesehen – jeweils um 18:00 Uhr des letzten Transfertages (31.08. bzw. 31.01.). Ferner müssen die Spieler schon bis einschließlich 12:00 Uhr auf die Transferliste (in Deutschland öffentlich einsehbar) gesetzt worden sein, lediglich die Einreichung der Verträge bei der DFL kann bis 18:00 Uhr vorgenommen werden. Danach werden Wechsel nicht mehr berücksichtigt und die Spielerlaubnis wird frühestens zur nächsten Wechselperiode erteilt. Ausnahme: Wenn ein Spieler schon zum 01.07. „vereinslos“ (vertragslos) war, darf er noch nach Ablauf der Wechselperiode I (31.08.) für die laufende Saison unter Vertrag genommen werden. Diese Regel gilt allerdings nur bis zum Ablauf der Wechselperiode II (d. h. für die Hinrunde) – ab dem 01.02. darf auch kein vertragsloser Spieler mehr unter Vertrag genommen werden. In der Praxis sind/werden die Vertragsverhandlungen häufig abgeschlossen, bevor der Spieler auf die Transferliste gesetzt wird!

Wie ernst es die DFL mit den Transferperioden bzw. Wechselfristen nimmt, zeigte die Transferposse („Telefax-Panne“) Anfang 2011 beim gescheiterten Wechsel des Spielers Maxim Choupo-Moting von Hamburg nach Köln: Wegen Problemen bei der Fax-Übermittlung der Transferunterlagen war die geplante Verpflichtung zum Ende der Transferperiode nicht pünktlich zustande gekommen. Choupo-Moting und die beteiligten Vereine aus Hamburg und Köln hatten sich am letzten Tag der Transferperiode auf ein Ausleihgeschäft geeinigt. Doch das Telefax vom Vater und Berater des Spielers mit dem unterschriebenen Vertrag kam nicht rechtzeitig in der Geschäftsstelle des potentiellen neuen Clubs in Köln an. „Auslöser“ war offenbar ein

Papierstau im Telefax-Gerät. Erst um kurz nach 18:00 Uhr konnten die Kölner das Dokument an die DFL weiterleiten – Minuten nach Ablauf der Transferfrist.

3. Notwendige Vereinbarungen

Zu den relevanten Verträgen im Transferprozess gehören:

- *Transfervereinbarung,*
- *Auflösungsvertrag,*
- *Arbeitsvertrag (Lizenzspielervertrag) sowie*
- *Vermittlungsvertrag (Club & Spieleragent).*

Wann welcher Vertrag geschlossen wird, ist nicht vorgeschrieben. In der Praxis werden die Verträge „nebeneinander“ verhandelt/abgeschlossen. Lehrbuchartig wäre wohl zunächst eine Verständigung der Clubs (Transfervereinbarung), anschließend sollte die Auflösung des alten Arbeitsvertrages (Auflösungsvertrag) bzw. der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages (in Deutschland: Lizenzspielervertrag) folgen. Wird der Spieler – wie fast immer – (auch) von einem Agenten vertreten, empfiehlt sich zudem die schriftliche Niederlegung eines Spielervermittler-Vertrages zwischen Club und Spieleragent. Im Einzelnen:

a. Transfervereinbarung

Der Transfervertrag, der zwischen dem alten und dem neuen Verein geschlossen wird, ist das zentrale Element bei einem Spielertransfer.

aa. Transferrechte

Ein Transferrecht ist keine Lizenz. Allerdings kann ein Spieler nicht wechseln (bzw. erhält nur dann eine Spielberechtigung für den neuen Club), bevor nicht der alte Arbeitsvertrag aufgelöst oder beendet ist bzw. innerhalb der nächsten sechs Monate ausläuft. Nur durch die Freigabeerklärung des bisherigen Clubs wird im Übrigen gewährleistet, dass der Spieler auf die Transferliste aufgenommen – und der Wechsel formal abgeschlossen – werden kann. Nach Art. 5 FIFA RSTS ist ein Spieler nur spielberechtigt, wenn er bei *einem* Verband für *einen* Club registriert ist. Dementsprechend könnte man das Transferrecht als Recht des aktuellen Clubs bezeichnen, die vorzeitige Auflösung eines Spielervertrages und die damit einhergehende Registrierung des Spielers für einen anderen Club von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Angesichts wirtschaftlicher Zwänge (begrenzte TV-, Sponsoring- bzw. Zuschauerereinnahmen) werden zunehmend Modelle zur Finanzierung von

Spielertransfers durch „clubfremde“ Dritte diskutiert. Abgesehen von der Frage der rechtssicheren Übertragungsmöglichkeit von Transferrechten nach nationalem staatlichen (Vertrags-) Recht – in Deutschland nach §§ 311, 241 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Rahmen einer Übertragung der „Transferhoheit“ bzw. nach § 398 BGB im Wege der Abtretung von Transfererlösansprüchen denkbar – ergeben sich insbesondere zwei verbandsrechtliche Probleme: Denn einerseits hat die verbandsrechtliche Registrierung („Federal Rights“) naturgemäß bei den Clubs zu verbleiben, auch wenn die Rechte zur Vereinnahmung von Ablösesummen („Economic Rights“) abgetreten werden könnten. Andererseits ist gemäß **Art. 18bis FIFA RSTS** der Einfluss Dritter – sanktionsbedroht – verboten:

„1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.

2. Die FIFA-Disziplinkommission kann gegen Vereine disziplinarische Maßnahmen verhängen, wenn diese die obige Verpflichtung verletzen.“

bb. Vertragsinhalte/Wirksamkeitsvoraussetzungen

Vor diesem Hintergrund sollte ein Transfervertrag insbesondere folgende Punkte – Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Transfer – regeln:

- Auflösung des Arbeitsvertrages mit bisherigem Club,
- Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages (in Deutschland: Lizenzspielervertrag) zwischen dem neuen Club und dem Spieler,
- Nachweis der Sporttauglichkeit durch eine sportmedizinische Untersuchung des Spielers (nach § 2 Nr. 4 LOS),
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitsbewilligung,
- Erteilung der Spielerlaubnis nach § 13 LOS durch den Ligaverband bzw. die DFL,
- Vertraulichkeitsvereinbarung (ggf. unter Androhung einer Vertragsstrafe),
- ergänzender Verweis auf Verbandsstatuten (vor allem UEFA, FIFA),
- bei „Spielerleihe“: Festlegung des Rücktransfers,
- Freigabeerklärung des bisherigen Clubs bezüglich des Spielers sowie
- Transfererlös bzw. Ausbildungsentschädigung.

Der für den bisherigen Club wichtigste Teil des Transfervertrages ist freilich die Regelung des Transfererlöses; dieser kann „festgeschrieben“ sein oder frei verhandelt werden. Gestaltungsspielraum besteht ferner bei den Zahlungsmodalitäten der Transfersumme. Neben der sofortigen Zahlung der Gesamtsumme (plus Umsatzsteuer)

ist z. B. eine Ratenzahlungsvereinbarung denkbar. Zusätzlich werden regelmäßig auch erfolgsabhängige Sonderzahlungen vereinbart, sei es für das Erreichen von internationalen Wettbewerben, sei es für den Gewinn von Titeln. Häufig lässt sich der bisherige Club eine Beteiligung an einem eventuellem Weitertransfer zusichern.

cc. Ausbildungsentschädigung nach Art. 20 FIFA RSTS

Neben einer Ablösesumme kommt auch eine Ausbildungsentschädigung nach Art. 20 i. V. m. Anhang 4 FIFA RSTS in Betracht. Letztere ist – mit wenigen Ausnahmen, dazu sogleich – prinzipiell immer dann fällig, wenn der Spieler

- seinen ersten Profivertrag (Berufsspieler) unterzeichnet bzw.
- bei jedem Transfer (unabhängig davon, ob vor Vertragsende, nach Vertragsende oder bei Ausleihe) bis zum Ende der Spielzeit, in der er 23 Jahre alt wird.

In Anhang 4 der FIFA RSTS sind die Details (insbesondere zur Berechnung) der Ausbildungsentschädigung normiert: Diese errechnet sich grundsätzlich anhand des finanziellen Aufwands, den der neue Club gehabt hätte (Trainingskosten), wenn dieser den Spieler selbst ausgebildet hätte. Die zu zahlende Entschädigung wird *pro rata* gemäß der Ausbildungsdauer an die Vereine gezahlt, die den Spieler seit der Spielzeit, in der er 12 Jahre alt geworden ist, ausgebildet haben. Die – fiktiven – Trainingskosten des neuen Clubs sind festgelegt: Die nationalen Verbände sind entsprechend ihrer Konföderation (AFC, CAF, CONCACAF, CONMEBOL, OFC, UEFA) nämlich gehalten (vgl. FIFA Zirkular Nr. 1264), ihre Clubs jährlich in die Kategorien I, II, III, oder IV einzuteilen. Für die *UEFA* ergaben sich 2011 demnach folgende Werte:

- Kategorie I: € 90.000,00,
- Kategorie II: € 60.000,00,
- Kategorie III: € 30.000,00,
- Kategorie IV: € 10.000,00.

Wechselt nun ein Spieler von einem Club niedrigerer Kategorie zu einem Club höherer Kategorie, so berechnet sich die Entschädigung anhand der durchschnittlichen Trainingskosten beider Clubs. Im umgekehrten Fall (Wechsel von Club höherer Kategorie zu Club niedrigerer Kategorie) berechnet sich die Entschädigung anhand der Trainingskosten des Vereins der niedrigeren Kategorie. Ausnahmsweise muss keine Ausbildungsentschädigung gezahlt werden, wenn entweder der ehemalige Club den Vertrag ohne triftigen Grund auflöst, der Spieler zu einem Verein der Kategorie IV wechselt oder aber ein Berufsspieler bei einem Wechsel reamateurisiert wird. Lässt sich ein Spieler innerhalb von 30 Monaten nach seiner Reamateurisierung wieder als

Berufsspieler registrieren, so hat der neue Club gemäß Art. 20 FIFA RSTS eine Ausbildungsentschädigung zu leisten.

dd. Solidaritätsmechanismus (Art. 21 FIFA RSTS)

Zu beachten ist überdies der Solidaritätsmechanismus gemäß Art. 21 i. V. m. Anhang 5 FIFA RSTS: Danach sind bei *jedem* Wechsel vor Vertragsende, bei dem eine Ablösesumme fällig wird, *unabhängig vom Alter des Spielers* 5% der Gesamtablösesumme (abzüglich der Ausbildungsentschädigung) an die Clubs zu zahlen, für die der Spieler zwischen dem 12. und 23. Lebensjahr aktiv war. Die Aufteilung erfolgt jeweils anteilig auf die Registrierungsjahre; vom 12. bis 15. Lebensjahr je 0,25% der Gesamtablösesumme, vom 16. bis 23. Lebensjahr je 0,5% der Gesamtablösesumme (Berechnung *pro rata temporis*, falls weniger als ein Jahr).

Das Entschädigungsmodell der FIFA steht grundsätzlich im Einklang mit dem Europarecht: Der EuGH (16.03.2010, C-325/08) hatte insoweit jüngst den Fall eines sogenannten „Espoir-Spielers“ (Olivier Bernard aka „Bosman II“) zu beurteilen. Dieser sollte nach französischem Recht nach Ende seiner Ausbildung seinen ersten Profivertrag mit dem ausbildenden Club (Olympique Lyon) abschließen („Abschlusszwang“). Nachdem er sich weigerte (um nach England zu wechseln), verurteilte ihn ein französisches Gericht in erster Instanz zur Zahlung von Schadensersatz. Das Berufungsgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob eine das Recht auf Freizügigkeit der Spieler beschränkende Regelung zur Förderung der Anwerbung und Ausbildung junger Spieler geeignet und verhältnismäßig sei. Der EuGH führte aus, dass für die Beantwortung dieser Frage die Besonderheiten des Sports im Allgemeinen und des Fußballs im Besonderen sowie seine soziale und erzieherische Funktion berücksichtigt werden müssten.

Der EuGH vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Aussicht auf eine Ausbildungsentschädigung geeignet ist, die Fußballvereine zu ermutigen, nach Talenten zu suchen und für die Ausbildung junger Spieler zu sorgen. Deshalb könne eine Regelung, die eine Ausbildungsentschädigung für den Fall vorsieht, dass ein Nachwuchsspieler nach Abschluss seiner Ausbildung einen Vertrag als Berufsspieler mit einem anderen als seinem Ausbildungsverein abschließt, grundsätzlich durch den Zweck gerechtfertigt werden, die Anwerbung und die Ausbildung von Nachwuchsspielern zu fördern. Voraussetzung sei aber, dass sie zur Erreichung des Zwecks auch tatsächlich geeignet und verhältnismäßig ist. Dabei seien die Kosten zu berücksichtigen, die den Clubs durch die Ausbildung künftiger Berufsspieler bzw. derjenigen entstünden, die nie Berufsspieler würden.

b. Auflösungsvertrag

Der gemäß Transfervereinbarung beabsichtigte Wechsel setzt voraus, dass bisheriger Club und Spieler einen zwischen ihnen bestehenden, nicht auslaufenden (Arbeits-) Vertrag in beiderseitigem Einverständnis auflösen.

Laut § 5 Nr. 1 LOS darf ein Spieler ohne Einverständnis seines bisherigen Clubs einen Vertrag mit einem anderen Vertrag nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Club abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird (vgl. auch Art. 13 FIFA RSTS). Auch für den Spieler ist ein solcher Auflösungsvertrag immens wichtig, da der Abschluss von Verträgen mit mehreren Vereinen für dieselbe Spielzeit nach Art. 5 Abs. 2 FIFA RSTS bzw. gemäß § 5 Nr. 9 LOS verboten ist und sogar strafrechtlich relevant werden kann. Nach deutschem Arbeitsrecht ist zudem die ordentliche Kündigung während der Laufzeit des befristeten Vertrags – wenn vertraglich nicht ausdrücklich vorgesehen – ausgeschlossen, vgl. § 15 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Will ein anderer Club einen Spieler vor Ablauf der Vertragszeit verpflichten, muss er ihn gleichsam mit Hilfe einer Ablösesumme aus dem bestehenden Vertrag „heraus kaufen“. Eine Ausnahme stellen sogenannte Freigabeklauseln dar: Dem Spieler wird ein Sonderkündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass er ein Vertragsangebot eines bestimmten Clubs oder irgendeines Clubs einer bestimmten ausländischen Liga erhält.

Bei der Gestaltung des Aufhebungsvertrages sind grundsätzlich die im Land des abgebenden Clubs geltenden nationalen Vorschriften (in unserem Beispiel: polnisches Arbeitsrecht) zu beachten. Nach deutschem Recht ist insoweit vor allem die Einhaltung der Schriftform vorgesehen. Im Übrigen besteht die – verfassungsrechtlich geschützte – Vertragsfreiheit. Aus Clubsicht – aber auch aus Spielersicht (Gefahr der Vertrags- bzw. Arbeitslosigkeit) – ist die Aufhebung des alten Arbeitsvertrages an die Bedingung zu knüpfen, dass ein neuer Arbeitsvertrag (in unserem Beispiel: Lizenzspielervertrag mit deutschem Club) wirksam zu Stande kommt.

c. Arbeitsvertrag (Lizenzspielervertrag)

Am 19.04.2012 hat die Europäische Kommission ein Übereinkommen mit führenden Fußball-Verbänden zu Mindeststandards für Spielerverträge unterzeichnet. Die Vereinbarung, die von Fußballverbänden wie der UEFA, der Spielergewerkschaft FIFpro, der Club-Vereinigung ECA und der Vereinigung der europäischen Fußball-Ligen EPFL unterschrieben wurde, sieht vor, dass Verträge schriftlich festgelegt werden und Regeln zu Rechten und Pflichten des Clubs und des Spielers, Angaben zum Gehalt, Krankenversicherung und Sozialversicherung enthalten. Die Verträge sollen zudem insbesondere die Pflichten des Spielers zur Teilnahme am Training, zur gesunden Lebensführung und zur Anerkennung von Disziplinarverfahren regeln.

Außerdem sollen die Standardverträge Regelungen zur Streitbeilegung (dispute resolution) und zum anwendbaren Recht enthalten. Diesen Anforderungen wird der aktuelle *Mustervertrag der DFL* bereits gerecht:

aa. Hauptpflicht

Der Spieler hat die (Haupt-) Pflicht, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Diese besteht bei einer entsprechenden vertraglichen Regelung beim Lizenzspieler nicht nur darin, am **Spiel teilzunehmen**, sofern er vom Trainer aufgestellt wird, sondern umfasst auch die Pflicht, Lehrgänge zu besuchen, am **Training**, an Spielerbesprechungen und allen sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen, unabhängig ob ein Einsatz geplant ist oder nicht. Der Club kann Inhalt und Umfang dieser Pflichten des Spielers wegen des ihm zustehenden Weisungsrechts festlegen.

Formulierung gemäß § 5 Mustervertrag DFL:

„Einsatz und Tätigkeit des Spielers werden nach Art und Umfang vom geschäftsführenden Organ oder von den von ihm Beauftragten bestimmt. Der Spieler hat den Weisungen aller kraft Satzung oder vom geschäftsführenden Organ mit Weisungsbefugnis ausgestatteten Personen – insbesondere des Trainers – vor allem auch hinsichtlich des Trainings, der Spielvorbereitungen, seiner Teilnahme am Spiel ... zuverlässig und genau Folge zu leisten.“

Vom **Weisungsrecht des Clubs bzw. Trainers** umfasst ist auch, den Spieler nicht in der ersten Mannschaft, sondern in der zweiten Mannschaft des Clubs einzusetzen, mag diese auch in der Amateurliga spielen. Dies jedenfalls dann, wenn damit dem Interesse des Spielers Rechnung getragen wird, auf einem Niveau zu spielen, das für die gewünschte Rückkehr in die erste Mannschaft hilfreich ist.

Formulierung gemäß § 2 Satz 2a) Mustervertrag DFL:

„Der Spieler ist bei entsprechender Anweisung auch verpflichtet, an Spielen oder am Training der zweiten Mannschaft des Clubs teilzunehmen, falls diese in der Oberliga oder einer höheren Spielklasse spielt.“

bb. Nebenpflichten

Von den – zu regelnden – Nebenpflichten seien folgende hervorgehoben:

Der Spieler kann zwar grundsätzlich seine Freizeit gestalten, wie er möchte. Seinem Club schuldet er nur während der Arbeitszeit die vertraglich vereinbarten Pflichten. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn sich das „**außerbetriebliche**“ **Verhalten**

(Freizeit) des Arbeitnehmers auf den betrieblichen Bereich (Training, Spiel) störend auswirken kann.

Formulierung gemäß § 2 Satz 2j Mustervertrag DFL:

„...ist der Spieler insbesondere verpflichtet, sich auf alle sportlichen Veranstaltungen des Clubs gewissenhaft vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere, den Anweisungen des Trainers bezüglich der Lebensführung Folge zu leisten, sofern sie sich auf die sportliche Leistungsfähigkeit des Spielers beziehen.“

Ist der Spieler – etwa nach einer im Training erlittenen Verletzung – **arbeitsunfähig**, hat der Club ein Interesse daran, dass der Spieler von besonders qualifizierten Ärzten behandelt wird, um ihn möglichst schnell wieder einsetzen zu können.

Formulierung gemäß § 2 Satz 2b) Mustervertrag DFL:

„Der Spieler ist verpflichtet, sich im Falle einer beruflich relevanten Verletzung oder Erkrankung im Rahmen seiner Tätigkeit als Lizenzspieler bei dem vom Club benannten Arzt unverzüglich vorzustellen.“

Aufzunehmen sind auch Regelungen zu Wettverbot und Verbot der Annahme von Siegprämien von clubfremden Personen.

Formulierung gemäß § 2 Satz 2m) bzw. n) Mustervertrag DFL:

„Der Spieler ist verpflichtet, es zu unterlassen, auf Spiele (auch einzelne Spielaktionen), Ergebnisse oder Tabellenplatzierungen der Liga, für die der Club zum jeweiligen Zeitpunkt lizenziert ist, Wetteinsätze zu platzieren oder dies über Dritte zu tun. Der Spieler ist verpflichtet, es zu unterlassen, Siegprämien von clubfremden Personen anzunehmen.“

cc. Weitere Vertragsdetails

Darüber hinaus sind weitere – durch FIFA RSTS bzw. LOS vorgegebene – Vertragsdetails in den Lizenzspielervertrag aufzunehmen:

Elementar ist dabei die vom Spieler benötigte „**Arbeitserlaubnis**“ (Lizenz der DFL). Ist der Spieler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht im Besitz der Lizenz, ist dem Club zu empfehlen, als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrages die Erteilung der Spielerlaubnis nach § 13 LOS durch die DFL zu vereinbaren. Geschieht dies nicht und wird dem Spieler die Lizenz (wider Erwarten) nicht erteilt, bleibt der Vertrag zwar wirksam, so dass insbesondere die Vergütungspflicht besteht, der Spieler darf jedoch nicht eingesetzt werden.

Ferner ist eine Regelung bezüglich der **Übertragung der Persönlichkeits- und Verwertungsrechte** des Spieler an den verpflichtenden Club in den Vertrag aufzunehmen, § 6 Nr. 3 LOS. Hiermit wird sichergestellt, dass den Clubs die Verbreitung von Bildnissen des Spielers in Einzel- oder Mannschaftsaufnahmen in jeder Abbildungsform, auch virtuell, gestattet ist. Schließlich generieren die Clubs ihrer Einnahmen wesentlich über die TV-Vermarktung. Außerdem muss im Spielervertrag erwähnt werden, wenn die **Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers beansprucht** worden sind, § 6 Nr. 4 LOS. Des Weiteren muss sich ein Club als potentieller Arbeitgeber überlegen, inwiefern er seine Lizenzspieler „entmündigen“ will. Diese Frage stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit **Interviews und schriftstellerischen Tätigkeiten**. Der Club sollte diese als zustimmungspflichtig deklarieren, um sicherzustellen, dass keine Kritik an falscher Stelle geübt wird. Denn einmal veröffentlichte Meinungen können schnell für Unruhe im Mannschaftsgefüge oder Vereinsleben hervorrufen, insbesondere wenn Mannschaftsinterna an die Medien weitergegeben werden. Wichtig ist auch die Regelung, dass der verpflichtete Spieler zumindest während seiner fußballerischen Tätigkeit für den Club ausschließlich die zur Verfügung gestellten **Vertragsprodukte des Ausrüsters** trägt.

Dringend zu empfehlen sind wirksame **Vertragsstrafen**. Diese können von einem Verweis über den Ausschluss von Vereinsveranstaltungen bis hin zu Geldstrafen – auch nebeneinander – reichen. Hierbei muss zunächst beachtet werden, dass die „strafbaren“ Verhaltensweisen möglichst eindeutig beschrieben sind, da sonst die Regelung insgesamt unwirksam sein kann. Außerdem muss das Verhältnis zwischen Verstoß und Strafe angemessen sein. Eine pauschal bestimmte Geldstrafe für jedes strafbare Verhalten wäre innerhalb eines Formulararbeitsvertrages nicht angemessen (dazu unter 5. noch ausführlich).

dd. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages ist zumindest bis zum Ende der Saison zu vereinbaren. Während im „normalen“ Arbeitsverhältnis der unbefristete Arbeitsvertrag die Regel ist, wird im Lizenzfußball regelmäßig ein kalendermäßig befristeter Vertrag abgeschlossen. War der Spieler noch nie Arbeitnehmer des Clubs und wird der Vertrag für höchstens zwei Jahre abgeschlossen, ergibt sich die Rechtmäßigkeit einer solchen Befristung aus § 14 Abs. 2 TzBfG. Ist eine derartige Befristung ohne Sachgrund nicht möglich, weil der Arbeitnehmer z. B. länger an den Club gebunden werden soll, ist sie regelmäßig nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 TzBfG (Eigenart der Arbeitsleistung) zulässig (streitig).

Ein ordentliches Kündigungsrecht (zum Ende einer Halbserie) wird regelmäßig nicht vereinbart (und bleibt damit nach deutschem Recht ausgeschlossen). Außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten bleiben prinzipiell unberührt. Hier finden sich die Kündigung aus wichtigem Grund (kann gemäß deutschem Arbeitsrecht nicht ausgeschlossen werden) und diejenige aus triftigen bzw. sportlich triftigen Gründen (vgl. Art. 14 und 15 FIFA RSTS). Die Kündigung aus sportlich triftigem Grund kommt dann zum Tragen, wenn ein Spieler nachweisen kann, dass er in höchstens vier Pflichtspielen eingesetzt wurde, wobei zu beachten ist, dass beispielsweise bei einem Verletzungszeitraum oder aber Spielsperren kein sportlich triftiger Grund vorliegt.

ee. Vergütung

Bei der Vergütung sind alle denkbaren Prämienregelungen (z. B. Einsatz-, Sieg-, Torprämie) möglich, wobei der variable Bestandteil nach deutschem Arbeitsrecht nicht mehr als 25% betragen darf. Im Übrigen ist bezogen auf das Bruttogrundgehalt § 10 LOS (*Local Player*-Regelung) zu beachten:

„1. Clubs und Spieler können im Vertrag ein Grundgehalt und/oder eine erfolgsorientierte Vergütung vereinbaren. Das mit einem Spieler vertraglich vereinbarte Bruttogrundgehalt muss mindestens 50% (in der 2. Bundesliga 30 %) der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung betragen. Zur Anrechnung von Spielern in der 2. Bundesliga auf die Anzahl der lokal ausgebildeten Spieler nach § 5a LOS müssen diese ein Bruttogehalt von mindestens 50% der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten.

2. Spieler, die in Erfüllung ihrer Vertragspflicht verletzt werden oder erkrankt sind, haben Anspruch auf Fortzahlung ihrer Vergütungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Für die vertraglich vereinbarte Urlaubszeit richten sich die Vergütungen nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

4. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Bruttobezüge. Für die Abführung von Steuern und Soziallasten gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.“

ff. Leihgeschäft

Im Profifußball werden häufig Spieler von dem Club, mit dem sie einen Arbeitsvertrag geschlossen haben, an einen anderen Club „ausgeliehen“. Diese – nach Art. 10 FIFA RSTS erlaubte – „Spielerleihe“ bietet sich an, wenn der Club das zu zahlende Spielergeld – z. B. eines aktuell nicht in das Konzept des Trainers passenden Spielers – zumindest teilweise „refinanzieren“ will. Kraft seines Weisungsrechts kann ein Club einen Spieler nicht zwingen, auch nur vorübergehend bei einem anderen Club zu spielen. Zu diesem steht der Spieler in keinen vertraglichen Beziehungen. In der

Praxis ist der Spieler hierzu aber insbesondere dann bereit, wenn ihm der andere Club ermöglicht, zu spielen und damit seinen Marktwert zu steigern. Tatsächlich handelt es sich hierbei nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung. Der „entleihende“ Verein schließt mit dem Spieler einen eigenen befristeten Arbeitsvertrag ab, mit dem er in vollem Umfang in die Arbeitgeberstellung einrückt. Zeitgleich wird – für die Dauer der Leihe – der eigentliche Arbeitsvertrag mit dem ausleihenden Verein aufgelöst. Der Spieler ist gegenüber seinem „Hauptarbeitgeber“ durch eine Wiedereinstellungsklausel „abgesichert“, nach der das Arbeitsverhältnis wieder auflebt, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem „entleihenden“ Club endet. Anders als beim „normalen“ Transfervertrag verbleiben bei einem Leihgeschäft also die Transferrechte an dem Spieler beim ausleihenden Verein.

d. Vermittlungsvertrag (Club & Spieleragent)

Sofern an dem Transfer eines Spieler ein Spieleragent beteiligt war, ist zwischen dem Club und dem Spieleragenten ein Vertrag zu schließen, in dem festgehalten wird, dass und in welchem Maße der Spieleragent als Spielervermittler tätig geworden ist. Als Spielervermittler sind nur zugelassen: ein von der FIFA lizenzierter Spieleragent, ein zugelassener Rechtsanwalt, ein Eltern- bzw. Geschwisterteil oder aber der Ehepartner.

Nicht selten kommt es vor, dass sich mehrere (bisher unbekannte) Spielervermittler an einen Club wenden, um diesem einen (denselben) Spieler anzubieten. Hierbei ist aus Clubsicht darauf zu achten, nicht vorschnell bzw. zurückhaltend auf solche Angebote (z. B. per E-Mail) zu reagieren. Denn bei einem Vermittlungsvertrag zwischen Club & Spieleragenten ist die Schriftform nicht zwingend. Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Vermittlungsvertrag zwischen Club und Vermittler nicht – auch nicht schlüssig – bestand, so könnte der Vermittler einen Anspruch auf Provision aus § 354 HGB haben. Insofern ist darauf zu achten, wie man in einer derartigen Situation reagiert: bei Desinteresse sollte entweder gar nicht geantwortet werden oder aber eindeutig dankend ablehnend!

In dem Vermittlungsvertrag wird natürlich auch die Provision des Vermittlers genau beschrieben, samt Details der Zahlungsmodalitäten (z. B. eine Pauschalsumme oder eine Ratenzahlung). Die Clubs bevorzugen in der Praxis einen Modus, wonach sich die Transfersumme an der tatsächlichen Vertragsdauer orientiert. Erhält der Spieler also z. B. einen 4-Jahres-Vertrag, wird die auf vier Jahre berechnete Provision mit jedem Vertragsjahr des Spielers „verdient“. Der Vermittler erhält dementsprechend z. B. mit Erteilung der Spielberechtigung an den Spieler für dessen erstes Vertragsjahr eine Provisionszahlung. Anschließend werden jeweils nach (!) Schluss eines Transferfensters (01.09.; 01.02.) erneut Provisionen fällig. So wird vermieden, dass der Vermittler eine Provision erhält, obwohl der vermittelte Spieler (während des noch

offenen Transferfensters) den Club vor Vertragsablauf verlässt und somit nicht für die ursprünglich beabsichtigte Vertragsdauer (vier Jahre) zur Verfügung steht.

Möglich ist auch, dass der Spielervermittler von dem zu vermittelnden Spieler bezahlt wird. In Deutschland ist für „atypische Arbeitnehmer“ – hierunter fallen Berufssportler – nach § 2 Vermittler-Vergütungsverordnung eine Vergütung von maximal 14% des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts vorgesehen. Einen etwas größeren Provisionspielraum wird man den sogenannten „Exklusiv-Managern“ zusprechen müssen, die ausschließlich und umfassend für einen Sportler tätig werden. In einem – hier behandelten – Vermittlungsvertrag zwischen Club und Vermittler sollte ausdrücklich aufgeführt werden, dass der Vermittler ausschließlich vom Club eine Provision erhält. Dem Vermittler ist es auch rechtlich verboten von beiden Parteien, also Club und Spieler, eine Provision zu erhalten.

Vereinbarungen hinsichtlich der Vergütungshöhe zwischen Club und Vermittler können sittenwidrig sein, wenn „die übliche Vergütung“ überschritten wird. Maßgeblich ist insoweit, was zur Zeit des Vertragsschlusses nach allgemeiner Auffassung unter den beteiligten Kreisen am Ort der Vermittlungsleistung als Vergütung gewährt wird, mithin „angemessen“ ist. Hinsichtlich der Höhe kann sich der Club an der Vermittler-Vergütungsverordnung orientieren, ist daran aber nicht gebunden. Die Vermittler-Vergütungsverordnung gilt unmittelbar nur zwischen dem Spieler und seinem Agenten. In der deutschen Rechtsprechung wurde eine Vergütungshöhe von 5% des Jahresgehalts als angemessen anerkannt. Diese Höhe entspricht der in einem Verfahren abgegebenen Empfehlung des DFB. In der Praxis wird regelmäßig mehr gezahlt (10% des Jahresgehaltes pro Vertragsjahr). Bei sittenwidriger Vergütungshöhe (Tatsachenfrage) ist die Vergütungsvereinbarung nach deutschem Recht unwirksam und der Vermittlungsvertrag zwischen Club und Vermittler *ex tunc* im Ganzen (!) nichtig: Eine geltungserhaltene Reduktion auf das gerade noch zulässige Maß ist ausgeschlossen.

Wichtig sind des Weiteren alle Nebenpflichten des Vermittlers für die Dauer der Vertragslaufzeit des Spielers gegenüber dem Club. Es ist darauf zu achten, dass der Vermittler verpflichtet wird, alles zu unterlassen, was den Bestand des Spielervertrages gefährden könnte. Insbesondere darf er nicht darauf hinwirken, dass sich der Spieler von seinem Vertrag vorzeitig zu lösen sucht. Üblicherweise gilt der Vermittlungsvertrag nur unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Spieler einen Arbeitsvertrag mit dem Club vereinbart und er eine Spielerlaubnis erhält. Entsprechend sollte der Vertrag auch auflösend bedingt sein für den Fall, dass der Vertrag zwischen Vermittler und Spieler seine Wirksamkeit verliert. Wie auch bei den anderen Verträgen eines Spielertransfers sollte in dem Spielervermittlervertrag

ausdrücklich Bezug auf die Satzungen und Vorschriften des nationalen Verbandes sowie der UEFA und FIFA genommen werden.

4. Lizenzierung

Zu beachten sind die Lizenzierungsmechanismen der FIFA (bei internationalem Transfer) bzw. die Vorgaben der DFL (bei Transfer nach Deutschland).

a. FIFA

Bei internationalen Spielertransfers ist ein Internationaler Freigabeschein (*International Transfer Certification*, ITC) einzuholen; ferner ist das Transfer Matching System (TMS) zu beachten.

aa. ITC

Bei einem internationalen Spielertransfer muss der abgebende Verband (in unserem Beispiel: Polnischer Fußballverband, Polski Związek Piłki Nożnej, PZPN) dem aufnehmenden Verband (in unserem Beispiel: Deutscher Fußball-Bund e. V. bzw. Ligaverband e. V.) kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt einen ITC für den wechselnden Spieler ausstellen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach Art. 9 FIFA RSTS (bzw. § 15 Nr. 2 LOS) sind Voraussetzungen für die Erteilung, dass der abgebende Verein keine berechtigten Einwendungen gegen die Freigabe geltend macht und keine Einwendungen gegen eine Aufnahme in die Transferliste vorliegen. Außerdem dürfen Freigabescheine für Spieler unter 12 Jahren nicht ausgestellt werden.

bb. TMS

TMS hat die FIFA als Reaktion auf die Umgehung von Art. 18bis FIFA RSTS (vor allem durch südamerikanische Spieler-Investoren) eingeführt. TMS dient der Transparenz der Spielertransfers, des dadurch entstehenden Geldflusses, der Kontrolle der Spielervermittler und der Eindämmung der internationalen Transfers Minderjähriger. Über TMS erfolgen Beantragung und Erteilung der internationalen Freigabe von Spielertransfers elektronisch über ein Online-Portal. Hierzu erhalten nur die unter dem Dach der FIFA lizenzierten Clubs Zugang (keine Dritten, z. B. Private-Equity-Fonds), außerdem sind Zahlungen von Ablösesummen im System nur auf/über Clubkonten möglich. Ein Transfer ist erst dann abgewickelt, wenn die am Transfer beteiligten Clubs exakt die identischen An- bzw. Eingaben gemacht haben. Damit sind die Einwirkungsmöglichkeiten Dritter stark beschränkt bzw. ausgeschlossen. Erstmals konnten 2011 alle Transfers elektronisch abgewickelt und folglich analysiert werden. Resultat ist die Studie *Global Transfer Market 2011*, die eine Bilanz aller Transfers zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011 darstellt (nicht enthalten: Transfers innerhalb eines Landes). Danach wurden 11.500 internationale

Transfers über TMS abgewickelt, davon aber nur 10% zwischen zwei Clubs, der Rest betraf die Aufnahme von vertragslosen Spielern oder Amateuren oder Leihgeschäfte. Das Durchschnittsvolumen der Ablösesummen lag bei € 1,1 Millionen Euro (total: € 2,25 Milliarden). Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines transferierten Spielers (Durchschnittsalter: 23 Jahre) lag bei € 183.000,00 (etwa in gleicher Höhe bewegt sich die durchschnittliche Provision eines Clubs an den Agenten). Meist „transferierte“ Nation war Brasilien (1.500 brasilianische Spieler).

b. DFL

Zu unterscheiden sind grundsätzliche Spielberechtigung (§§ 1 bis 3 LOS) und konkrete Spielerlaubnis (§ 13 LOS).

aa. Spielberechtigung

Um in Deutschland grundsätzlich spielberechtigt zu sein, hat ein Spieler mit der DFL einen – unbefristeten – Lizenzvertrag zu schließen (§§ 1 bis 3 LOS). Voraussetzungen sind insbesondere das Vorliegen eines Arbeitsvertrages mit einem lizenzierten Club sowie die nachgewiesene Sporttauglichkeit.

bb. Spielerlaubnis

Nach § 13 LOS muss der neue Club für den Spieler zudem eine Spielerlaubnis beim Ligaverband schriftlich beantragen. Als Voraussetzungen für den Erhalt müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein:

- entweder muss es ein vereinseigener Spieler sein oder die Aufnahme des Spielers in die Transferliste wurde bekannt gegeben,
- es muss dem Ligaverband ein wirksamer Vertrag zwischen Verein und Spieler vorliegen,
- der Spieler darf für den entsprechenden Zeitraum keine rechtlichen Bindungen mit anderen Vereinen haben – es gilt das Prioritätsprinzip,
- die Sporttauglichkeit muss nachgewiesen sein,
- nicht EU- oder EWR-Staat zugehörige Spieler müssen einen gültigen Aufenthaltstitel vorlegen, der mindestens für die Spielzeit gültig ist und den Spieler zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt,
- der Spieler darf für maximal zwei Vereine zwischen dem 1.7. und dem 30.6 des Folgejahres eine Spielerlaubnis erhalten haben,
- außerdem muss der Spieler versichern, dass er nicht über Anteile an einer lizenzierten Kapitalgesellschaft der deutschen Lizenzligen verfügt, wobei der Erwerb von Aktien der eigenen Kapitalgesellschaft anzeigepflichtig gestattet ist.

Die Spielerlaubnis des Spielers erlischt mit dem Tag der Beendigung des Vertrages mit dem Verein oder der Kapitalgesellschaft. Übrigens kann die Spielerlaubnis versagt oder entzogen werden, wenn sich der Spieler im Falle einer Vermittlung – wie häufig – nicht eines dafür lizenzierten Spielervermittlers bedient.

5. Vertragsbruch

Immer wieder gibt es Spieler, die ihren rechtsgültigen Arbeitsvertrag (*pacta sunt servanda*) unter Berufung auf Art. 17 FIFA RSTS brechen, um so z. B. zu einem sportlich attraktiveren Club zu wechseln oder finanziell lukrativere Verträge abzuschließen. Gegen diese Praxis haben sich bereits mehrere Clubs sowohl verbandsintern (FIFA) als auch gerichtlich (CAS) gewehrt, was zu einigen Prozessen und Entscheidungen führte.

a. Andy Webster

Bekannt wurde Andy Webster, da er als erster Spieler Art. 17 FIFA RSTS nutzte, welcher Fußballprofis nach drei Jahren bei einem Verein ein *einseitiges Kündigungsrecht* zwecks Vereinswechsel ins Ausland ermöglicht. Als Entschädigung an den alten Club sind lediglich die bis zum Vertragsende noch anstehenden Gehaltszahlungen vom Spieler zu leisten. Im dritten Jahr seines 4-Jahres-Vertrags mit dem Heart of Midlothian Football Club (Hearts) kündigte Webster und wechselte 2006, ein Jahr vor Vertragsende, ohne die Erlaubnis seines damaligen Arbeitgebers zum englischen Club Wigan Athletic. Die FIFA stimmte zwar dem Transfer am 4. September 2006 zu, entschied aber, dass die Ablösesumme trotz Art. 17 FIFA RSTS erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden sollte. Im Januar 2007 wurde bekannt, dass die Rangers Webster auf Leihbasis verpflichteten, woraufhin sich die Hearts formal bei der FIFA und dem Schottischen Fußballverband (SFA) beschwerten: Webster dürfe keine Spielgenehmigung erhalten, da er innerhalb der letzten 12 Monate bereits in Schottland gespielt habe. Die FIFA befand den Transfer zu den Rangers jedoch für zulässig; die SFA folgte der Einschätzung. Trotzdem entschied die FIFA im Mai 2007, dass Webster seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hatte, sperrte ihn für die ersten zwei Partien der Saison 2007/08 und verurteilte ihn zur Zahlung von £ 625.000,00 an die Hearts. Am Anfang 2008 entschied der Internationale Sportgerichtshof (CAS), dass die Hearts für den Vertragsbruch von Webster nur mit £ 150.000,00 entschädigt werden müssen (vgl. Entscheidung vom 30.01.2008 – CAS 2007/A/1298). Das Gericht reduzierte damit die Entschädigungszahlung vom vorherigen Betrag von £ 625.000,00 auf den Betrag, den Webster bis zu seinem regulären Vertragsende als Gehalt bekommen hätte.

b. Matuzalem Francelino Da Silva

Der brasilianische Mittelfeldspieler war Kapitän beim FC Shakhtar Donetsk, als er im Sommer 2007, wenige Wochen vor Beginn der Qualifikationsrunde zur Champions

League, unter Berufung auf Art. 17 FIFA RSTS in der Ukraine kündigte und sich Real Saragossa SAD anschloss – ohne dass die Spanier eine Ablösesumme € 25 Millionen überwiesen, für die Donetsk seinen Kapitän einvernehmlich hätte ziehen lassen. Der CAS entschied, dass Donetsk knapp € 12 Millionen als Entschädigung für den Vertragsbruch des Brasilianers zustanden – darauf angerechnet bereits Matuzalems Gehalt, das Donetsk nach dessen Wechsel sparte (vgl. Entscheidung vom 10.05.2009 – CAS 2008/A/1519). Insofern revidierte der CAS die Entscheidung im Fall Webster. Die Richter nannten neue Berechnungsgrundlagen für den Wert einer fußballerischen Dienstleistung: Zum einen die Differenz zwischen Matuzalems Gehältern bei Donetsk und Saragossa; zum anderen entschieden die Richter, der Spieler habe den Ukrainern „böse mitgespielt“, indem er als Kapitän und kurz vor Beginn der Saison (Europapokalqualifikation) kündigte. Sie subsumierten sein Verhalten unter eine Formulierung des Art. 17 FIFA RSTS, nach der die „Besonderheiten des Sports“ zu berücksichtigen seien. Entscheidend für die Höhe des Schadensersatzes aber war eine weitere Komponente: Nach einer Saison in Spanien, in der Saragossa aus der Primera Division abstieg, wurde Matuzalem an Lazio Rom ausgeliehen. Die Römer zahlten für Matuzalems Dienste zwischen € 13 Millionen und € 15 Millionen an Saragossa und erhöhten das Gehalt des Brasilianers. Da dieser Wechsel noch innerhalb der Laufzeit des einst zwischen Donetsk und Matuzalem geschlossenen 5-Jahres-Vertrags lag, flossen die zwischen Lazio und Saragossa vereinbarten Summen in die Berechnung des Werts von Matuzalems Arbeitsleistung ein.

c. Tony Sylva

Der Spieler kündigte seinen Vertrag beim französischen Erstligisten OSC Lille nach Ablauf der Schutzzeit und wurde sodann vom türkischen Erstligisten Trabzonspor unter Vertrag genommen. Der abgebende Verein verweigerte jedoch die Freigabe, weil eine solche einseitige Kündigung nach französischem Recht unwirksam sei. Der französische Fußballverband erteilte daher auch nicht den erforderlichen internationalen Freigabeschein (ITC). Trabzonspor stellte daraufhin bei der FIFA einen Antrag auf Verpflichtung des türkischen Verbandes zur Registrierung des Spielers für Trabzonspor. Die Kommission für den Status von Spielern der FIFA erkannte antragsgemäß. Die FIFA begründete ihre Entscheidung vor allem damit, dass einem Spieler mit neuem Anstellungsvertrag die vorläufige Freigabe zu erteilen sei, während die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vertragsauflösung, Höhe der Entschädigung und mögliche Sanktionen dem weiteren Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibe. Im Falle des Art. 17 FIFA RSTS habe die FIFA nur zu prüfen, ob die Schutzzeit abgelaufen und die Kündigung zugegangen sei. In diesem Falle habe sie den Transferschein auch *gegen den Willen* des abgebenden Clubs zu erteilen. Nur so werde das Gleichgewicht zwischen Vertragstreue und Freizügigkeit hergestellt.

d. Essam El-Hadary

Der ägyptische Torhüter Essam El-Hadary hatte am 01.01.2007 einen Vertrag mit dem ägyptischen Verein Al-Ahly abgeschlossen, welcher bis zum Ende der Saison 2009/2010 Gültigkeit besaß. Am 14.02.2008 trafen sich der Spieler sowie Verantwortliche des Vereins Al-Ahly und des Schweizer Vereins FC Sion, um einen Transfer des Spielers zu verhandeln. Obwohl die Verhandlungen scheiterten, informierte der FC Sion die Verantwortlichen von Al-Ahly darüber, man habe sich mit dem Spieler auf eine Zusammenarbeit geeinigt. In der Folge unterzeichnete der Spieler einen Vertrag beim FC Sion bis 2010/2011. Am 23.02.2008 kündigte der Fußballverband Ägyptens dem Schweizer Fußballverband an, dass man El-Hadary keinen Freigabeschein erteilen würde, da er noch unter Vertrag bei Al-Ahly stünde. Nachdem Al-Ahly bekannt gab, dass dem Spielerwechsel nicht zugestimmt werde, erklärte El-Hadary die „Beendigung“ seines Vertrages bei Al-Ahly und berief sich auf ein angebliches Versprechen des Vereins, dass man ihn nach Europa gehen lassen würde. Die Kommission für den Status von Spielern der FIFA entschied im sich anschließenden Verfahren, dass der Schweizer Fußballverband den Spieler vorübergehend registrieren dürfe. Hierzu entschied der CAS (vgl. Entscheidung vom 01.06.2010 – CAS 2009/A/1880), dass El-Hadary seinen Vertrag gebrochen habe und sprach dem Verein Al-Ahly eine Entschädigungssumme von \$ 796.500,00 zu. Bei der Bestimmung der Summe stellte der CAS sowohl auf die Gehälter der verbleibenden Vertragslaufzeit (bei Al-Ahly und beim FC Sion) als auch auf eine ausgebliebene Transfererlössumme ab. Bei Letzterer spielte vor allem das seinerzeit vom FC Sion abgegebene Angebot i. H. v. \$ 600.000,00 eine entscheidende Rolle, wie auch die beim Weiterverkauf durch den FC Sion später erzielte gleichlautende Summe.

e. Morgan De Sanctis

Zuletzt sorgte der Fall des Torhüters Morgan De Sanctis für Aufsehen. De Sanctis stand seit 1999 bei Udinese Calcio unter Vertrag und verlängerte diesen am 20.09.2005 zum wiederholten Male um 5 Jahre. Im Sommer 2007 informierte der Spieler seinen Club, dass er von Art. 17 FIFA RSTS Gebrauch mache und seinen Vertrag mit der gerade abgelaufenen Saison beende. Kurz darauf schloss er einen Vertrag mit dem spanischen Verein FC Sevilla ab. Dieser Vertrag beinhaltete eine Klausel, nach der im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Spieler Sevilla eine Summe von € 15 Millionen zu zahlen habe. Der CAS (vgl. Entscheidung vom 28.02.2011 – CAS 2010/A/2145) erkannte auf eine Entschädigungssumme i. H. v. € 2.250.055,00 zu Gunsten Udineses. Art. 17 FIFA RSTS ziele darauf ab, den alten Verein so zu stellen, als ob der gebrochene Vertrag erfüllt worden wäre („positives Interesse“). Bei der Ermittlung der Höhe der Summe stellte der CAS unter anderem auf die Kosten der Ersatzspieler und eine entgangene Ablösesumme ab. Allerdings empfand es der CAS als zu schwierig, in diesem Fall einen theoretischen Transferwert

zu ermitteln, so dass in erster Linie die Kosten der Ersatzspieler berücksichtigt wurden. Die Vertragsklausel bezüglich der Zahlung von € 15 Millionen wurde auch bei dem Merkmal der Besonderheiten des Sports ausdrücklich nicht berücksichtigt.

f. Konsequenzen

Die oben skizzierten Entscheidungen zeigen, dass es keine feste Regel („Preisschild“) gibt, wie ein Vertragsbruch eines Spielers nach FIFA-Recht zu ahnden ist. Dies zeigt ein Vergleich der „Berechnungsmodelle“ in Sachen El-Hadary und De Sanctis anhand folgender Größen:

w = Spielermarktwert

x = Gehalt für Restlaufzeit des alten Vertrages (zu Konditionen des neuen Vertrages)

y = Ersparte Aufwendungen

z = Zu-/Abschlag durch Gesamtwürdigung / Besonderheiten des Sports

a = Vorläufige Entschädigungssumme

b = Endgültige Entschädigungssumme

Bei El-Hadary wurde folgende Formel benutzt, um die Höhe der Entschädigungssumme festzulegen:

$$1.: w + x - y = a$$

$$2.: a +/- z = b$$

Bei De Sanctis wurde demgegenüber folgende Formel verwendet, um die Höhe der Entschädigungssumme festzulegen:

$$1.: x - y = a$$

$$2.: a +/- z = b$$

Ein Spieler hat damit keine (Rechts-) Sicherheit, dass er mit einer Kündigung unter Berufung auf Art. 17 FIFA RSTS günstig davon kommt. Dies zum einen, weil der Spielermarktwert nicht (zwangsläufig) mitberücksichtigt wird. Vor allem aber auch, weil die Richter mit Blick auf die „Besonderheiten des Sports“ eine reine Strafzahlung („Zuschlag“) oder sogar einen Abschlag einfließen lassen können. Andererseits stellt sich die Frage, inwiefern die Clubs sich gegen vertragsbrüchige Spieler schützen bzw. eine Entschädigung geltend machen können. Zwar bleibt den Clubs regelmäßig eine finanzielle Kompensation (Ausbildungsentschädigung). Zusätzlich empfiehlt sich aber, einem Vertragsbruch durch Vertragsstrafenregelungen in den jeweiligen Arbeitsverträgen vorzubeugen. Denkbar wäre insbesondere eine Vertragsstrafenklausel mit einer genau benannten Strafhöhe für den Fall des

Vertragsbruchs. Eine solche Regelung würde nach deutschem Recht auch nicht gegen § 307 BGB verstoßen, da sie keine unangemessene Benachteiligung des Spielers darstellt. Denn schließlich hat einerseits der Verein ein berechtigtes Interesse an der Erfüllung des wirksam geschlossenen Vertrages durch den Spieler, andererseits kann der Spieler kein Recht oder schützenswertes Interesse daran haben, den wirksamen Arbeitsvertrag zu brechen. Schließlich liegt es auch allein in der Hand des Spielers, ob er die Leistungspflichten aus dem Vertrag erfüllt. Um die Höhe der Vertragsstrafe festzulegen, könnten hier die halbjährlich gesetzten Wechselperioden im Fußball als Anhaltspunkt dienen. Somit käme man auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu sechs Brutto-Monatsgehältern. Zwar hat sich in der deutschen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (und demzufolge auch in der Vertragspraxis) als zulässige Strafhöhe (nur) ein Brutto-Monatsgehalt pro (Einzel-) Verstoß herauskristallisiert. Insbesondere bei langfristigen Verträgen ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit scheint aber eine höhere Strafe angemessen, die wie folgt vereinbart werden könnte:

Tritt der Spieler das Dienstverhältnis nicht an oder löst er das Dienstverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ohne rechtfertigenden Grund unter Vertragsbruch, so hat der Spieler an den Club eine Vertragsstrafe in Höhe von (bis zu) sechs Brutto-Monatsgehältern gemäß §... dieses Vertrages zu zahlen. Der Verein kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

6. Fazit

Im Rahmen eines Spielertransfers sind einige Fallstricke zu beachten. Dies resultiert daraus, dass verschiedene Rechtsordnungen (Internationales bzw. nationales Verbandsrecht, internationales Recht, nationales Arbeitsrecht) zu beachten sind. Insoweit hat der Club-Manager viele lizenz- bzw. vertragsrechtlichen Aspekte zu beachten. Angesichts der kurzen Transferfristen besteht in der „Abwicklungsphase“ zudem regelmäßig Handlungsdruck. Zumeist verlaufen die Vertragsverhandlungen (Transfervereinbarung, Auflösungsvertrag, Arbeits- bzw. Lizenzspielervertrag, Spielervermittler-Vertrag) deshalb auch nicht nacheinander sondern parallel, bevor dann – in der Regel eine „Formsache“ – die Lizenzierung (TMS/ITC; nationale Lizenz) erfolgen kann. Der Club-Manager tut also gut daran, wenn er sich – wie regelmäßig – interner (v. a. administrativer) und externer (z. B. juristischer) Unterstützung bedient. Hier kommt es – wie im Fußball selbst – auf ein gut funktionierendes Team an. Um es mit Johan Cruyff zu beschreiben: „*Ein Spiel zu gewinnen ist leichter, wenn man gut spielt als wenn man schlecht spielt.*“